

66. Kann die Zusicherung beim Verkauf von Aktien, die Dividende sei durch Hinterlegung von „Wertpapieren“ gedeckt, die Auflösungs-klage nach Art. 1184 Code civil begründen, wenn verschwiegen ist, daß die hinterlegten Papiere Aktien desselben Unternehmens sind? Inwieweit ist die Anwendung des Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. auf vor dem 1. Januar 1900 begründete Ansprüche ausgeschlossen? Ist die Zusicherung von Nebenrechten bei dem Verkauf von Aktien eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 B.G.B.?

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Dezember 1903 i. S. Westdeutsche Bank (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. I. 201/03.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 14. Juni 1899 gründeten verschiedene Beteiligte, darunter ein früherer Direktor der Beklagten und die Firma J. W. L. & Söhne zu L.-K., eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Elektrizitätswerk A. Aktiengesellschaft“. Nach dem Gründungsvertrage garantierte die Firma J. W. L. & Söhne den Aktionären nach Vornahme aller üblichen Abschreibungen, Reserven und Rücklagen eine jährliche Mindestdividende von 6 Prozent auf die Dauer von 10 Jahren, so daß sie sich verpflichtete, den etwaigen Ausfall den Aktionären auszuführen. Zur Sicherheit sollten die von der Firma zu übernehmenden Aktien im Betrage von 175000 M bei dem Bankhause J. H. St. zu A. deponiert und verpfändet werden. Am selben Tage wurden die übrigen Aktien im Betrage von 425000 M von einem Konsortium, zu welchem die Beklagte gehörte, zum Kurse von 100 fest übernommen. Die Beklagte war dabei mit 125000 M beteiligt. Nach Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister und Ausgabe der Aktien wurden die von der Firma L. übernommenen 175000 M dem Gründungsvertrage gemäß bei dem Bankhause St. hinterlegt.

Im Sommer 1899 kaufte der Kläger, der seit längerer Zeit mit der Beklagten in Geschäftsverbindung stand, von dieser 20000 M Aktien der genannten Elektrizitätswerkes zum Kurse von 110 Prozent, welche er am 1. November 1900 mit 22000 M bezahlte und erhielt. Bei dem Kaufe wurde ihm nach seiner Behauptung von dem Vor-

standsmitglieder der Beklagten S. zugesichert, die Dividende sei für 10 Jahre durch Hinterlegung von Wertpapieren gedeckt.

Das Weitere ergibt sich aus den

Gründen:

... „Ohne Rechtsirrtum wird angenommen, daß Kläger nach der Zusicherung der Beklagten, „eine 6prozentige Dividende für 10 Jahre sei durch Hinterlegung von Wertpapieren gedeckt“, davon ausgehen durfte, daß damit die Hinterlegung von sicheren börsengängigen Wertpapieren gemeint sei, nicht aber die Hinterlegung von noch nicht ausgegebenen Aktien desselben Unternehmens, auf dessen zukünftigen Gewinn sich die Sicherstellung bezog. Daß diese Zusicherung für den Abschluß des Geschäfts von wesentlicher Bedeutung gewesen ist, ergibt sich aus der weiteren Feststellung, daß Kläger auf diese Sicherstellung ein großes Gewicht gelegt habe. Es liegt daher Richterfüllung eines wesentlichen dictum et promissum in bezug auf die verkauften Aktien vor, und dies begründet nach Art. 1184 Code civil die Resiliationsklage des Käufers.

Zu beanstanden ist nun freilich die Ausführung des Berufungsrichters, daß Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. keine Anwendung finde, weil das neue Recht (§§ 459. 463. 477 B.G.B.) die Resiliationsklage für den Fall zugesicherter Eigenschaften nicht kenne. Zuzugeben ist, daß die Wandelungs- bzw. Schadensersatzklage der §§ 459. 463 B.G.B. Rechtsbehelfe von anderer juristischer Struktur sind, als die Resiliationsklage des französischen Rechts. Darauf kommt es aber für die Anwendung des Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht an. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber ihre Anwendung auf diejenigen Fälle hat beschränken wollen, wo dem nach altem Recht begründeten Ansprüche ein juristisch völlig gleichartiger Anspruch des neuen Rechts entspricht. Vielmehr ist im einzelnen Falle nur zu fragen, ob der nach bisherigem Rechte begründete Anspruch den konkreten Umständen nach auch gemäß dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sein würde. Ist diese Frage zu bejahen, so findet Art. 169 Anwendung. Seine Anwendung ist daher nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen ausgeschlossen, wo ein nach bisherigem Rechte begründeter Anspruch bei dem konkreten Tatbestande nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht begründet sein würde, wie dies z. B. bei der

querela inofficiosi testamenti des gemeinen Rechts und den Ansprüchen des preussischen und französischen Rechts aus *laessio enormis* zutrifft.

Vgl. Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 10 3. Aufl. S. 155; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz Art. 169 Bem. 2d Abs. 2; Niedner, Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896 Art. 169 S. 321 c Abs. 1.

Dagegen unterliegt ein unter der Herrschaft des französischen Rechts auf Grund zugesagter Eigenschaften entstandener, am 1. Januar 1900 noch nicht verjährter Anspruch des Käufers auf Auflösung des Kaufvertrages der Verjährungsvorschrift des § 477 B.G.B., wenn nach den konkreten Umständen die Wandelungslage des § 459 B.G.B. begründet sein würde.

Vgl. Habicht, a. a. O. S. 157; Planck, a. a. O. Bem. 2d Abs. 3. Nichtsdestoweniger ist die angefochtene Entscheidung aufrecht zu erhalten, weil nach den konkreten Umständen des gegenwärtigen Falles der erhobene Anspruch nicht nach § 459 B.G.B. (auch nicht nach § 463 daselbst) begründet sein würde, vielmehr der vorliegende Tatbestand durch §§ 437 Abs. 1 und 440 Abs. 1 B.G.B. geregelt wird, und für die aus diesen Bestimmungen entspringenden Ansprüche die ordentliche Verjährungsfrist des § 195 B.G.B. von 30 Jahren gilt.

Zugesichert ist im vorliegenden Falle ein mit den Aktien verbundenes Recht, nämlich ein Pfandrecht an sicheren Wertpapieren für die von der Firma J. W. L. & Söhne für 10 Jahre garantierte Dividende in Höhe von 6 Prozent. Daß Beklagte für den Bestand des verkauften Aktienrechts selbst gemäß § 437 B.G.B. haften würde, ist nach dem Wortlaute dieser Bestimmung zweifellos. Dasselbe muß aber sinngemäß auch von solchen Nebenrechten gelten, welche von dem Verkäufer als mit dem verkauften Aktienrechte verbunden bezeichnet werden; denn dadurch werden auch sie zum Gegenstande des Verkaufs und gehören somit zu dem vom Verkäufer zu gewährleistenden Rechtsbestande. Die Zusicherung solcher Nebenrechte ist daher keine Zusicherung von Eigenschaften der verkauften Sache im Sinne des § 459 Abs. 2 B.G.B. Es kann hiernach dahingestellt bleiben, ob der mit der Klage erhobene Anspruch überhaupt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ohne weiteres begründet sein würde. Nach den §§ 459 flg. daselbst ist er jedenfalls nicht begründet, und es kommt somit die kurze

Verjährungsfrist des § 477 B.G.B. hier nicht in Frage. Ist er überhaupt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht begründet, so entscheidet über seine Verjährung das französische Recht, und nach diesem Rechte ist er nicht verjährt. Das gleiche gilt aber, wenn er nach dem neuen Rechte begründet sein sollte, da in diesem Falle gemäß §§ 437. 440. 195 B.G.B. die Verjährungsfrist ebenfalls 30 Jahre betragen würde.“ . . .